Amtsgericht Düsseldorf



Amtsgericht Düsseldorf 40002 Düsseldorf

Förderverein Kindertraum e.V. c/o Claudia Höck Orsoyer Str. 31 40474 Düsseldorf 21.02.2011

Aktenzeichen: VR 10498 bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter/in: Wandres Durchwahl 13730

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Werdener Straße 1 40227 Düsseldorf

Telefon 0211 8306-0 Telefax 0211 87565 116-0 **Sprechstunden:** Telefonische Rückfragen nur in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

öffentliche Verkehrsmittel: Rheinbahn bis Haltestelle Oberbilker Markt / Warschauer Straße: Linien U 74 / U 77 / U 79 / 706 / 716 / 732 / 736 Kostenpflichtige öffentliche Parkplätze stehen begrenzt zur Verfügung.

Internet: www.ag-duesseldorf.nrw.de

Eintragung im Vereinsregister betreffend Förderverein Kindertraum e.V., Orsoyer Str. 31, 40474 Düsseldorf

Anlage

Eintragungsnachricht

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf dem Registerblatt VR 10498 ist die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.

Unser Vereinsregister ist jetzt auch Online.

Eine einfache und kostensparende Möglichkeit, Informationen aus dem Vereinsregister abzurufen, bietet die Internet-Registerauskunft. Nähere Informationen zur Anmeldung und zum Abruf unter

www.handelsregister.de

Mit freundlichen Grüßen

Frank Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

Eintragungen beim Amtsgericht Düsseldorf im Vereinsregister 10498

1.

Nummer der Eintragung: 1

2.

a) Name:

Förderverein Kindertraum e.V.

b) Sitz:

Düsseldorf

3.

a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Vorsitzende:

Höck, Claudia, Düsseldorf, *12.06.1969

stellvertretende Vorsitzende:

Poljo, Claudia, Düsseldorf, *11.08.1979

stellvertretende Vorsitzende:

Loos-Nussbaum, Beate, Düsseldorf, *02.04.1968

Schatzmeisterin:

Dressel, Nadja, Düsseldorf, *05.08.1969

4.

a) Satzung:

eingetragener Verein Satzung vom 19.01.2011

5.

a) Tag der Eintragung:

17.02.2011

Wandres

b) Bemerkungen:

Satzung Blatt I der Akten

Finanzamt Düsseldorf-Nord Ort. Datum 40476 Düsseldorf, 10.03.2011 Steuernummer Straße 105/5886/3495 Roßstr. 68 Bei Rückfragen bitte angeben. Finanzverwaltung NRW Postfach 300314 - 40403 Düsseldorf Auskunft erteilt Herr Brijoux von 8:30 - 12:00 + von 13:00 - 15:00 Frau Telefon Zimmer Claudia Höck 0211 4496-2305 305

Vorläufige Bescheinigung

A.		Zutreffendes ist ⊠ angekreuzt
Die obengenannte Körperschaft (Bezeichnung der Körperschaft)		
Förderverein Kindertraum e. V.		
	d gehört zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG beinsmassen. ruflich und wird zur Beurteilung der Abziehb 6 und § 9 Nr. 5 GewStG beim Zuwendenden iteuerbescheid oder Freistellungsbescheid fü	zeichneten Körperschaften, arkeit von Zuwendungen im Sinne n erteilt. Abgesehen vom Widerruf
☐ längstens 18 Monate vom Ausstellu	ungsdatum ab gerechnet.	
vom	bis längstens	
В.		
Hinweis zum Kapitalertragsteuerabz Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2013 und 7 EStG die Vorlage dieser Bescheinigu	zug 3 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kap ing oder die Überlassung einer amtlich beglaubig:	oitaiertragsteuerabzug nach § 44 a Abs. 4 ten Kopie dieser Bescheinigung aus. Für

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2013 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44 a Abs. 4 und 7 EStG die Vorlage dieser Bescheinigung oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieser Bescheinigung aus. Für die Erstattung von Kapitalertragsteuer auf Grund von Sammelanträgen durch das Bundeszentralamt für Steuern ist eine NV-Bescheinigung erforderlich.

C

Hinweise

Orsoyer Str. 31 40474 Düsseldorf

Für die Besteuerung der Körperschaft stellt diese Bescheinigung keine endgültige Entscheidung dar. Über die Befreiung nach den einzelnen Steuergesetzen wird nach Ablauf des Veranlagungszeitraums jeweils im Rahmen der Veranlagung entschieden.

Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass eine Steuerbefreiung nur ausgesprochen werden kann, wenn die Körperschaft nicht nur nach der Satzung, sondern auch nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung den oben bezeichneten Zwecken dient. Die Körperschaft hat deshalb durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellungen der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen) den Nachweis zu führen, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet ist. Auf Anforderung sind Steuererklärungen mit den entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit steuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der keinen Zweckbetrieb darstellt. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die steuerbegünstigte Tätigkeit wird die Umsatzsteuerpflicht der Körperschaft grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Lohnkirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBI = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

D. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft fördert mildtätige		
mildtätige kirchliche Zwecke. Solution = Zwecke. Solution = Zwecke.		
Förderung der Jugendhilfe		
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 4 AO)		
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) AO)		
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) AO)		
(§ 52 Abs. 2 Satz 2 AO)		
Behandlung der Spenden		
Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.		
Behandlung der Mitgliedsbeiträge		
Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.		
Die Körperschaft ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i. S. von § 10b Abs. 1 Satz 3 EStG gefördert werden.		
linweise: Ver vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht		
u den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer pauschal mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).		
n der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum dieser vorläufigen Bescheinigung anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden jeht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurückliegt.		

Diese Bescheinigung ist kein Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Die Hinweise in Abschnitt D sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamtes unterrichten. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBI 1956 III S. 309). Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.

